#### Konferenz am 30.4.2024

#### Nachfolge Buchhaltungs- und Dokumentenmanagementsystem DVSV

Das Büro des Dachverbandes wird ermächtigt, als zukünftiges Buchhaltungs- und Dokumentenmanagementsystem, in Abweichung zur REDV, nicht das Standardprodukt SAP einzuführen, sondern das angebotene Nachfolgesystem.

#### Vermietung 8. Obergeschoss

Das Büro des Dachverbandes wird zum Abschluss eines Mietvertrages mit der Barmherzigen Schwestern Wien Errichtungs- und Vermietungs-GmbH ermächtigt.

Die für diesen Abschluss notwendige Vorlage zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist durch das Büro zu veranlassen.

#### Beiträge und Abrechnung zum Hospiz-Palliativfonds gemäß § 3 HosPalFG

- 1. Die SV-internen Abrechnungen zu HosPal folgen der Logik, dass zuerst die 6 Mio. Euro von allen Trägern für ein Jahr aufgebracht werden und der Rest durch die PV Träger. (Mit den jeweils für das Jahr gültigen Verbandsbeitragspunkten)
- 2. Ergibt sich aus der Abrechnung 2022, 2023 (inkl. möglicher Übertragung von 2022 in 2023) eine Rückzahlung, so werden die Gelder nach der Abrechnungslogik aus Punkt 1 den Trägern zurückbezahlt. Bei einer Mittelübertragung in Folgejahre sind die Beträge dann vom Dachverband wieder einzuheben.
- 3. Die Sozialversicherung folgt den Zahlungsmodalitäten des Bundes und überweist ab 2024 50 % der Zweckzuschüsse für das laufende Jahr im Mai und den Rest nach der Abrechnung im Folgejahr.
- 4. Bei der Überweisung im Mai werden somit 3 Mio. Euro (= 50 % von 6 Mio. Euro) von allen Trägern aufgebracht und der Rest auf die insgesamt 50 % des Jahresbetrages von den PV-Trägern aufgebracht.
- 5. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben bis zur Mittelübertragung (bis zu drei Jahre möglich) bei den Trägern. Sollte eine Abrechnung eine Rückzahlung (als Summe über die Bundesländer) ergeben, werden die Beträge nach der Logik aus Punkt 1 an die Träger zurückbezahlt. Bzw. werden die Beiträge im Herbst im geringeren Ausmaß eingehoben.
- 6. Der Dachverband hebt die Gelder jährlich im Mai und nach erfolgter Abrechnung (Herbst) inklusive allfälliger Mittelübertragungen bei den Trägern ein und verteilt sie gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem Schlüssel der Wohnbevölkerung auf die Bundesländer.

### Verwendung der Bundesmittel zur Finanzierung der HIV-Präexpositionsprophylaxe gem. § 2a GesRefFinG

Die Verwendung der Mittel zur Finanzierung der HIV-Präexpositionsprophylaxe gem. §2a GesRefFinG erfolgt trägerübergreifend nach einer einheitlichen Vorgehensweise.

### Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen – Anpassung gemäß gesetzlicher Änderungen für 2024

Der geschätzte Kostenrahmen wird genehmigt.

### Anforderungen an die IT der Sozialversicherung aus dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz (VUG 2024), Beschlüsse und Projektbeauftragung

Das Büro des DVSV wird mit der Bereitstellung einer Web-Oberfläche bis spätestens am 01.07.2024 beauftragt.

Das Büro des DVSV wird beauftragt, nach Abstimmung mit den Krankenversicherungsträgern einen Projektvorschlag samt Terminplan und Kosten zum Beschluss in der Konferenz vorzulegen.

Das Büro des DVSV wird beauftragt, nach Abstimmung mit den Krankenversicherungsträgern einen Projektvorschlag samt Terminplan und Kosten zum Beschluss in der Konferenz vorzulegen.

#### Mögliche Weiterentwicklungsvarianten des e-Rezeptes für pflegebedürftige Menschen

- 1. Die SVC ist von der Büroleitung zu beauftragen
  - a. die Maßnahme "e-Berechtigung für e-Rezept Abfrage in der Apotheke" sowie
  - b. die Maßnahme "e-card Online Services Vollmacht" umzusetzen.
- 2. Die Büroleitung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen als Projekte auf den Finanzierungsanteil der Sozialversicherung gem. § 9a Abs. 1 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz anzurechnen und entsprechende Projektanträge an den "Ständigen Koordinierungsausschuss" gem. § 27 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz heranzutragen.

### Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H.; CT-Ambulanz im LKH Weststeiermark am Standort Deutschlandsberg; Abschluss einer 7. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 5.9.2006

Mit der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. ist eine 7. Zusatzvereinbarung zum Vertrag betreffend die CT-Ambulanz im LKH Weststeiermark am Standort Deutschlandsberg vom 5.9.2006 mit rückwirkender Gültigkeit ab 1.1.2023 abzuschließen.

### Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H.; HPV-Vertrag; Abschluss einer 1. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 13.11.2019

Mit der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. ist eine 1. Zusatzvereinbarung zum HPV-Vertrag vom 13.11.2019 mit Gültigkeit ab 1.1.2024 abzuschließen.

### Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H.; VU-Colonoskopien; Abschluss einer 8. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 5.9.2006

Mit der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. (KAGes) ist eine 8. Zusatzvereinbarung zum VU-Vertrag vom 5.9.2006 mit Gültigkeit ab 1.1.2024 abzuschließen.

# Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger DiakonissenKrankenhaus Schladming; VU-Colonoskopien; Abschluss einer 3. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 20.5.2008

Mit dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen als Rechtsträger Diakonissen-Krankenhaus Schladming ist eine 3. Zusatzvereinbarung zum VU-Vertrag vom 20.5.2008 mit Gültigkeit ab 1.1.2024 abzuschließen.

### Krankenhaus der Elisabethinen GmbH.; VU-Colonoskopien; Abschluss einer 4. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 5.9.2006

Mit der Krankenhaus der Elisabethinen GmbH ist eine 4. Zusatzvereinbarung zum VU-Vertrag vom 5.9.2006 mit Gültigkeit ab 1.1.2024 abzuschließen.

#### 2. Zusatzvereinbarung zur Gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung PVE-Vorarlberg

Mit der Ärztekammer für Vorarlberg – Kurie der niedergelassenen Ärzte – ist die 2. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung für Primärversorgungseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg abzuschließen.

### Vertragseinrichtungen Kur inkl. Kinderkur, stationäre Rehabilitation, Kinder- und Jugendrehabilitation: Valorisierung der Tarife für die Jahre 2024 und 2025

- Die Anpassung der Tarife in Verträgen zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch ordentliche Valorisierung für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 9,25 % wird genehmigt.
- Die Anpassung der Tarife in Verträgen zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch ordentliche Valorisierung um die durchschnittliche Inflationsrate von November 2023 bis Oktober 2024 zuzüglich 0,3 % für das Jahr 2025 wird genehmigt.
- Die Anpassung der Verträge zur Umsetzung der Tarifanpassungen für die Jahre 2024 und 2025 wird genehmigt.

### Abschluss eines 25. Zusatzprotokolls zum Rahmenvertrag betreffend künstliche Augen aus Spezialglas

Mit der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe ist mit Wirkung ab 1.1.2024 ein 25. Zusatzprotokoll zum Rahmenvertrag vom 19.11.1997 abzuschließen.

#### Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Arzneispezialitäten

Die Richtlinien über die Abgabe parallel importierter Arzneispezialitäten gemäß § 30a Abs 1 Z 39 ASVG werden beschlossen.

#### Weiternominierung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Herr Univ.-Prof. Dr. Michael FREISSMUTH wird mit 1. Juni 2024 für weitere fünf Jahre als Mitglied der HEK wiederbestellt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Thomas GRIESBACHER wird mit 1. Juni 2024 für weitere fünf Jahre als stellvertretendes Mitglied der HEK wiederbestellt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Markus MÜLLER wird mit 1. Juni 2024 für weitere fünf Jahre als Mitglied der HEK wiederbestellt.

#### SV-Pensionskasse AG; Bestellung zweier Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsmitglieder des Grundkapitals der SV-Pensionskasse AG werden Mag. Veronika HÖFENSTOCK und Mag. Martin SCHAFFENRATH bestellt.

### Bundesschiedskommission nach § 346 ASVG – Ende der Funktionsperiode; Bestellung von Mitgliedern für die neue Funktionsperiode

Vom Dachverband werden für die neue Funktionsperiode ab 01.09.2024 folgende Personen in die Bundesschiedskommission entsendet:

- 1. Beisitzer: GD-Stv. Dr. Rainer Thomas
- p. A. Österreichische Gesundheitskasse Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
- 1. Stellvertreter: BL-Stv. Dr. Alexander Burz
- p. A. Dachverband der Sozialversicherungsträger Kundmanngasse 21, 1031 Wien
- 2. Stellvertreter: Dir. Dr. Johann Tritremmel
- p. A. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten
- 2. Beisitzer: Mag. Gernot Leipold Friedrichgasse 17-19, 8010 Graz
- 1. Stellvertreter: Mag. Josef Kandlhofer, LL.M.
- p. A. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
- 2. Stellvertreter: Dir. Dr. Michael Müller
- p. A. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

### Schiedskommission gem. § 81 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO, Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Vom Dachverband werden für die Schiedskommission nach der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO) als Mitglieder aus dem Kreis der Sozialversicherung folgende Personen nominiert:

Mitglieder der Sozialversicherung:

Mitglied: Mag. Florian Kette

p. A. Österreichische Gesundheitskasse

Kärnten Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Ersatzmitglied: Mag.a Claudia Hilweg-Berger

p. A. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Das Büro des Dachverbandes wird zur Nominierung eines Mitglieds und Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Schiedskommission nach der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO) ermächtigt.

### Rechtschutzgewährung betreffend Rückforderung des Differenzbetrages gemäß § 351c Abs 9a ASVG

Der ÖGK wird im gegenständlichen Verfahren betreffend die Einforderung des Differenzbetrages zu den EU-Durchschnittspreisen Rechtsschutz gewährt.

## DIGAs (Digitale Gesundheitsanwendungen) – Projekt zur Entwicklung eines Bewertungsprozess

Das Büro wird beauftragt, die beschlossene Position der Sozialversicherung einzubringen.

# Elektronischer Datenaustausch mit Serbien (EDAS) – Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für Sachleistungen

- 1. Die Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für Sachleistungen zwischen der serbischen Sozialversicherungsanstalt und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wird beschlossen.
- 2. Das Büro des Dachverbandes wird ermächtigt, den Inkrafttretenszeitpunkt der genannten Vereinbarung festzulegen.